

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Verlegungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Feilzeile oder deren Raum 50 Pfg.; bei Wiederholungen in sprechenden Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 22. Novbr.

Anzeigen-Aannahmestelle:

hermann Raub, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 639

Inhalt: Gewerbl.-technische Bücherei — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtswesen — Bericht über die Sitzung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau am 3. November 1919 — Ein großer Tag des deutschen Handwerks — Aus den Kreisverbänden — Bekanntmachung der Handwerkskammer

Gewerbl.-technische Bücherei mit Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau, Adolfsstraße 16.

Der Lesesaal ist wegen Kohlen- und Lichtersparnis bis auf weiteres nur an drei Vormittagen in der Woche geöffnet und zwar Montags, Mittwochs und Freitags von 8—12.30 Uhr. Die Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gewerbevereins für Nassau sind auf 7.30—1 Uhr vorm. und 2—3.30 Uhr nachm. verlegt worden.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

An die Vorstände der Vokalgewerbevereine.

Betr. die Winterveranstaltungen.

Zu Beginn des Winters versehen wir nicht, den Vorständen die Hilfe und Förderung des Vereinslebens und der Vereinstätigkeit wiederholt dringend aus Herz zu legen.

Trotz der Kohlenknappheit wird es sich ermöglichen, während des Winters die von uns angeregten Monatsversammlungen abzuhalten zur Besprechung zeitgemäßer gewerblicher und wirtschaftlicher Fragen. Wir denken hierbei insbesondere an eine Erörterung über:

1. den sachlichen Zusammenschluß des Handwerks in Fachvereinigungen, Innungen oder Genossenschaften;
2. die Gründung des neuen Reichsverbandes des deutschen Handwerks (wir verweisen auf den Aufruf: „Ein großer Tag des deutschen Handwerks auf Seite 90 bfr. Nr.);
3. der selbständige Mittelstand in der neuen Verfassung des Deutschen Reiches (unter Benützung der Abhandlung in Nr. 20 d. Bl.);
4. Schutz der Interessen der Arbeitgeber;
5. Lohnbewegungen und Tarifverträge;
6. die neuen Steuer-Vorlagen und Gesehe.

In jeder Nummer des „Nassauischen Gewerbeblattes“ finden sich Aufsätze und Mitteilungen, die Gegenstand der Erörterung sein können. Dazu kommt noch eine Besprechung derjenigen Angelegenheiten, die nur ein vorwiegend örtliches Interesse haben.

Nicht anregend wird sich die Besprechung dann gestalten können, wenn ein kurzer Vortrag über den zu behandelnden Gegenstand vorausgegangen ist. Soweit am Orte selbst geeignete Redner nicht zur Verfügung stehen, wollen sich die Vorstände an den Kreisverband wenden, damit dieser den gewünschten Redner vermitteln kann. In der Regel wird der Geschäftsführer des Kreisverbandes den Vortrag übernehmen können.

Wenn für besondere Vorträge auswärtige Redner gewonnen werden sollen, sind wir gern bereit, solche namhaft zu machen.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung in Frankfurt a. M. läßt gegen mäßige Vergütung Vorträge und auch andere Vorträge über gewerbliche Technik, Heimat- und

Handwerker, schließt Euch zusammen!

Der Handwerkerstand ist durch die neuzeitlichen Bestrebungen in seiner Existenz gefährdet; nur durch lückenlosen Zusammenschluß kann er sich in Gemeinde und Staat und den andern Berufsständen gegenüber Geltung verschaffen.

Der Einzelne vermag nichts, die geschlossene Organisation alles!

Zahl ist Macht!

**Jeder trete seiner Fachorganisation bei!
Jeder werde Mitglied des Gewerbevereins!**

Erkundung halten. Wir geben anheim, falls ein solcher Vortrag gewünscht wird, von der Geschäftsstelle des Verbandes in Frankfurt a. M., Paulsplatz Nr. 10, das Vortragsverzeichnis kommen zu lassen und daraus einen geeigneten Vortrag auszuwählen.

Für die Abhaltung von Vorträgen (auch durch einheimische Redner) stellen wir die üblichen Zuschüsse bis zu je 30 Mk. in Aussicht.

Endlich ist in den Mitgliederversammlungen immer wieder auf die gewerbfördernden Einrichtungen des Gewerbevereins für Nassau, des Kreisverbandes und der Handwerkskammer aufmerksam zu machen und den Mitgliedern ihre rege Benützung zu empfehlen.

Praktische Anregungen und Vorschläge für Verbesserung der Einrichtungen werden dankbar entgegengenommen.

Ueber bemerkenswerte Veranstaltungen ersuchen wir einen kurzen Bericht für das Gewerbeblatt zu erstatten.

Wiesbaden, den 18. November 1919.

**Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.**

Gewerbliches Unterrichtswesen.

An der gewerblichen Fortbildungsschule zu Bad Homburg sind Unterrichtskurse eingerichtet für Mathematik mit 2 Wochenstunden und für Kostenberechnen im Schreiner- und Tischlergewerbe mit etwa 20 Unterrichtsstunden.

An der gewerblichen Fortbildungsschule zu Uffingen findet zurzeit ein Vorbereitungs-kursus zur Meisterprüfung statt, der von 18 Teilnehmern besucht wird.

In Höchst a. M. beginnt ein Vorbereitungs-kursus zur Meisterprüfung, zu dem sich 32 Teilnehmer gemeldet haben.

An der gewerblichen Fortbildungsschule zu Anspach wurde ein Fortbildungskursus für Handwerker eingerichtet.

Lehraufträge an gewerblichen Fortbildungsschulen erhielten:

Lehrer Ferdinand Boppelt in Camberg, Mittelschullehrer Jul. Köhler in Herborn, Lehrer Herm. Jos. Kopp in Schierstein.

Aus dem Dienste der gewerblichen Fortbildungsschule sind ausgeschieden:

Handelslehrer Sch. Leicher in Eltville, Maschinentechniker Wilh. Mohr in Flörsheim.

Lehrer Gust. Beder in Johannisberg, Lehrer August Bremer in Margheim.

Bericht

über die Sitzung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau

am 3. November 1919.

Nach fünfvierteljähriger Pause konnte der Zentralvorstand wieder zu einer Sitzung zusammentreten. Dieselbe fand unter Anwesenheit von 16 Mitgliedern (mehrere Mitglieder waren durch die Verkehrsbeschränkung am Erscheinen verhindert) am 3. November im Rathssaal zu Limburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Gründung von Handwerks- und Gewerbeämtern.
2. Neuorganisation des gewerblichen Schulwesens.
3. Erweiterung des Zentralvorstandes durch Vertreter der an der Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen interessierten Kreise, insbesondere auch der Lehrerschaft.
4. Aenderung der Satzungen. Wahl einer Kommission.
5. Gewährung einmaliger Beschäftigungsbeihilfen an die Beamten, Angestellten und hauptamtlichen Lehrpersonen.
6. Erhöhung der Vergütungen für den nebenamtlichen Fortbildungsschulunterricht.
7. Stellungnahme zu dem Schreiben der Kommunalbeamten, Ruhegehalts-, sowie Witwen- und Waisenklasse wegen Uebernahme der von den Rassenmitgliedern an die Pensionäre und Beamtenunterbliebenen zu zahl-

Handwerker u. Gewerbetreibende erhalten Rat, Auskunft und Hilfe bei den Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe!

1. lenden Feuerungszulagen auf diese Klassen und Erhöhung der Klassenbeiträge.
8. Errichtung einer Krankenkasse für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende.
9. Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
10. Werbung neuer Mitglieder.
11. Gründung des Kreisverbandes des Deutschen Handwerks.

Die Verhandlungen, denen auch Herr Bürgermeister Dr. Krüsmann-Büding als Gast zeitweise beizuwohnen, leitete der Vereinsdirektor, Herr Justizrat Dr. Bickel.

1. Ueber die Gründung von Handwerks- und Gewerbeämtern erstattete der Vereinssekretär einen ausführlichen Bericht. Die Handwerks- und Gewerbeämter sind Einrichtungen zur Selbsthilfe des Handwerks. Sie haben im wesentlichen dieselben Aufgaben, wie sie den Beratungs- und Auskunftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe zugewiesen sind. Es ist deshalb naheliegend, diese Stellen zu Handwerks- und Gewerbeämtern auszubauen.

Das empfiehlt sich auch weiterhin aus dem Grunde, weil es schon zur befriedigenden Lösung der Finanzfrage notwendig ist, die Einrichtung auf breiter Grundlage aufzubauen. Die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe, in denen alle gewerblichen Vereinigungen des Kreises zusammengeschlossen sind oder noch zusammengeschlossen werden sollen, sind daher die gegebenen Träger der Handwerks- und Gewerbeämter.

Bei der Besprechung des Berichtes wurde es für allgemein als erwünscht erachtet, möglichst für jeden Kreis die Errichtung eines Handwerks- und Gewerbeamtes anzustreben, soweit ein Bedürfnis vorliegt. Das Bedürfnis wird wesentlich beeinflusst durch den tatsächlichen Zusammenschluß des Handwerks und Gewerbes. Ist dieser überall durchgeführt und haben sich die gewerblichen Organisationen dem Kreisverband angeschlossen, dann wird dieser, wenn er praktische und erspriessliche Arbeit leisten will, eine Einrichtung wie das Handwerks- und Gewerbeamt nicht entbehren können, und dies wird zugleich auch die Geschäftsstelle der Fachvereinigungen und Innungen sein können.

Hiernach beschloß der Zentralvorstand:

- a) die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe sind nach Bedarf zu Handwerks- und Gewerbeämtern auszubauen;
- b) Träger der Handwerks- und Gewerbeämter sind die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe; wo Innungsausschüsse bestehen, haben diese mit den Kreisverbänden als gemeinschaftliche Träger zu gelten;
- c) der engere Vorstand wird beauftragt, hier- nach im Benehmen mit der Handwerkskammer das Weitere zu veranlassen.

2. Ueber die Neuorganisation des gewerblichen Schulwesens berichtete Herr Gewerbeinspektor Kern.

Er betonte die zwingende Notwendigkeit, die Gemeinden, insbesondere aber die Städte, in ein engeres Verhältnis zu den gewerblichen Fortbildungsschulen zu bringen, um die Schulen einer zeitgemäßen Entwicklung entgegenzuführen und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Dazu seien erforderlich hauptamtliche Lehrkräfte, eigene Unterrichtsräume mit entsprechender Einrichtung und bessere Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln. Die Erweiterung der Schulpflicht auf die gesamte der Volksschule entwachsene Jugend beiderlei Geschlechts steht in Bälde zu erwarten. Dadurch wird das berufliche Bildungswesen, wenigstens zunächst in den Städten, einen Umfang und eine Bedeutung annehmen, daß — abgesehen von der finanziellen Trägerschaft — die jetzigen Träger der örtlichen Verwaltung den Anforderungen

nicht mehr entsprechen können. Der zeitgemäße Ausbau der Schulen und die Erweiterung der Schulpflicht verursachen einen erheblich höheren Kostenaufwand und die Schulen verlangen einen gut fundierten, leistungsfähigen Träger, als welcher heute nur die Gemeinden angesehen werden könnten. Die Trägerschaft der Schulen müßte daher an die Gemeinden bzw. Städte übergehen und die örtliche Verwaltung der Schulen nach und nach neu organisiert werden überall da, wo sich das Bedürfnis dazu nach Lage der örtlichen Verhältnisse herausstelle. Nach dem Vorschlag des Berichterstatters wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Zentralvorstand ermächtigt den engeren Vorstand, im Einvernehmen mit den betreffenden Lokalgewerbevereinen Verhandlungen mit Städten zu führen und abzuschließen zum Zwecke einer Neugestaltung und des Ausbaues des Fortbildungsschulwesens nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- a) die zentrale Verwaltung und Leitung der Schulen, verkörpert im Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau, bleibt unangetastet; der Zentralvorstand ist Dienstbehörde aller Lehrpersonen. Soweit kaufmännische Fortbildungsschulen in den Städten dieser Verwaltung bisher nicht unterstellt waren, wären sie zwecks einheitlicher Gestaltung des örtlichen Fortbildungsschulwesens einzugliedern;
- b) Träger der Schule ist die Stadt. Die örtliche Verwaltung der Schule geschieht durch einen Schulvorstand, der sich zusammensetzt aus Vertretern des Magistrats, des Stadtverordnetenkollegiums, des Lokalgewerbevereins und Vertretern der Arbeitnehmer. Der schulpflichtige Referent des Zentralvorstandes und der Leiter der Schule sind ständige Mitglieder des Schulvorstandes. Die Vertreter des Stadtverordnetenkollegiums müssen Gewerbetreibende sein. Vorsitzender des Schulvorstandes ist in der Regel der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter;
- c) die Städte verpflichten sich zur Bewilligung der Mittel, die zum Ausbau der Schulen und zur Berufung hauptamtlicher Lehrpersonen notwendig sind. Die Städte sorgen für die notwendigen Unterrichtsräume, deren Einrichtung und für die bessere Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln;
- d) die Kasse der Schule wird von der Gemeindekasse verwaltet, aus der alle Ausgaben bestritten werden.“

(Schluß folgt.)

Ein großer Tag des deutschen handwerks.

Das ist der 16. Oktober 1919, dem er brachte dem deutschen Handwerk endlich die langentbehrte und heißersehnte Einigung. Die Gefahr für das Handwerk war riesengroß und in bedrohliche Nähe gerückt. Gerade sollte es in die Fänge der Industrie gezogen und unter die Räder genommen werden. Die neue Ordnung schob diese Gefahr herbei. Eine Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde bei dem Reichsarbeitsministerium gebildet — für die Industrie und die Landwirtschaft. Ohne das Handwerk, weil man sagte, dieses habe keine selbständige Daseinsberechtigung, sei vielmehr nur Anhängel der Industrie und werde von dieser mitvertreten. Diese „Arbeitsgemeinschaft“ ist die rechte Hand des Reichswirtschaftsrats, der gebildet werden soll — ebenfalls ohne das Handwerk. Diesem Reichswirtschaftsrat wird Wohl und Wehe des gesamten gewerblichen Lebens und die Reform der gewerblichen bzw. handwerklichen Gesetzgebung des Reiches anvertraut sein. Dem Handwerk versagte man die Anerkennung als selbständiger Körper im Wirtschaftsleben des Reiches — trotz seiner bisher stets anerkannten berechtigten Eigenart, trotz seiner jahrhundertalten Geschichte, trotz seiner sprichwörtlichen nationalen Treue, seiner großen

Kraft und trotz seiner übermenschlichen Leistungen während der furchtbaren Kriegsjahre. Man versagte dem Handwerk sein gutes Recht trotz seiner absoluten Unentbehrlichkeit im Wirtschaftsleben des Reiches, die ganz besonders klar wurde in der gegenwärtigen Zeit des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Industrie. Wer sollte wohl jetzt die Lebensbedürfnisse des Volkes befriedigen, wenn das Handwerk nicht wäre. Wie immer, so ist das Handwerk auch jetzt der ruhige und feste Halt in dem trostlosen verzweifelten wirtschaftlichen Chaos der Gegenwart. Wenn die Arbeiter streiken, dann ruhen die industriellen Betriebe, weil ihre Inhaber und Leiter die Hand- und Maschinenarbeit nicht selbst leisten können. Die Handwerksbetriebe aber ruhen nicht, weil ihre Inhaber und Leiter diese Arbeiten eben selbst ausführen können und mit aller Kraft tatsächlich ausführen.

Das Handwerk ist deshalb die feste Stütze unseres Wirtschaftslebens in schwerster Zeit. An dieser Stütze wird sich unsere Wirtschaft wieder aufrichten. Aus dem Handwerk ist die Industrie hervorgegangen und das Handwerk wird auch bei ihrer demnächstigen Wiedergeburt Vaterrolle zu vertreten haben. Wie das Handwerk jetzt bei dem Rohstoffmangel die alten Gegenstände repariert und zusammenleimt und so das Getriebe notdürftig im Gange hält, so hält es auch die durch die Revolution und Streiks erschütterten und durchlöchernten Grundmauern der Industrie im Stand, damit diese wieder darauf bauen kann.

So schmerzhaft und kränkend auch die unerbittliche Zurücksetzung des Handwerks ist, so müssen wir sie doch begrüßen, denn ohne sie wäre das Handwerk auch jetzt noch nicht einig geworden. Jetzt ist das deutsche Handwerk einig und dadurch seine Macht so groß, daß es seinen Platz an der Sonne behaupten wird.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks, der am 16. Oktober d. J. gegründet wurde, umfaßt:

1. alle deutschen Handwerks- und Gewerbevereine,
 2. alle sich über das Reichsgebiet erstreckenden Innungsverbände und Fachverbände oder deren Kartelle,
 3. die Zentralverbände der gewerblichen Genossenschaften,
 4. den Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen,
- also das ganze deutsche organisierte Handwerk mit rund 1 1/2 Millionen selbstständigen Handwerkern, die viele Millionen Hilfskräfte beschäftigen. Die Größe und die Nähe der Gefahr hat die Besten des Handwerks auf die Schanzen gerufen, hat sie entschlossen und sie der Zeit würdig gefunden.

Am 15. Oktober lagen zu Hannover der Vorversammlung des zu einigenden deutschen Handwerks noch zwei recht verschiedene Entwurfsentwürfe vor und es schien eine Einigung schwierig. Aber man hatte erkannt, daß es diesmal ums Ganze ging und daß das Handwerk sich — wie Obermeister Rahardt Berlin sagte — „den Lügen innerer Uneinigkeit nicht mehr leisten kann“. Der Wille zur Einigung beherrschte die Versammlung. Man stritt sich nicht lange um die Entwurfsentwürfe, sondern ernannte eine gemeinsame Kommission mit dem Auftrage, die beiden Entwurfsentwürfe ineinander zu arbeiten und sich zu verständigen. In der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober wurde diese Aufgabe gelöst, ein neuer Entwurf gedruckt und am Morgen des 16. Oktober jedem Anwesenden behändigt. Nach kurzer Beratung wurde in namentlicher Abstimmung über die Gründung des Reichsverbandes beschlossen und man hörte nur immer wieder das

Das Umsatzsteuergesetz legt jedem Gewerbetreibenden

die Buchführungspflicht

auf. Vor Schaden hütet sich, wer seine Geschäftsbücher in Ordnung hat. Buchführungskurse und die Geschäftsstellen der Kreisverbände leisten Hilfe im Anlegen zweckmäßiger Geschäftsbücher.

Kauf und Klare „Ja“. Kein einziges „Nein“ war hörbar. Als dann der Vorsitzende, Obermeister Plate-Hannover, feierlich erklärte, daß der Reichsverband für das deutsche Handwerk einstimmig beschlossen und damit ins Leben getreten sei, da ging ein erleichtertes Aufatmen durch die Reihen. Die Augen glänzten hoffnungsfroh und überwältigt durch die Größe und Weiße der Stunde schob in manches Auge ein feuchter Schimmer. Man fühlte, daß es der größte Tag des deutschen Handwerks war.

Wie schwer und wie aufreibend die wochenlangen Vorarbeiten zu diesem großen Werke waren, das weiß niemand besser als der Generalsekretär des deutschen Handwerks und Gewerbeblattes, Herr Dr. Meusch, der sie mit den Verbänden geführt und zum guten Ende geleitet hat. Ihm gebührt vor allem der Dank des deutschen Handwerks, umso mehr als er trotz angegriffener Gesundheit in diesen schweren Zeiten seinen Augenblick seinen Posten verlassen hat. Darüber soll nicht vergessen sein, daß auch andere treue und tatkräftige Männer mitgearbeitet und den schönen Erfolg mitber beigeführt haben. Auch ihnen gebührt unser Dank.

Aus diesem großen Tag erwächst dem deutschen Handwerk die ernste und heilige Pflicht, nunmehr mit aller Kraft seine Organisation auszubilden und zu verstärken, überall im Reich, wo es noch nicht geschehen, sich zu Fachmungen, am besten zu Kreismungen, zusammenzuschließen und so das Fundament, den Unterbau, zu dem stolzen Gebäude des Reichsverbandes so wichtig und stark zu machen, daß es auch den schwersten Stürmen gewachsen bleibt und den Gegnern stets als achtunggebietender Zeuge der Einigkeit und Kraft des Handwerks vor Augen steht.

A. Schroeder,
Syndikus der Handwerkskammer zu Wiesbaden.

Aus den Kreisverbänden.

Gründung des Kreisverbandes für die Kreise Westburg und Oberwesterwald.

Während in allen übrigen Kreisen des Vereinsbezirks schon seit zwei Jahren die Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe bestehen und sich mit Erfolg betätigen, war für die beiden Kreise Westburg und Oberwesterwald, in denen das Handwerk und Gewerbe nicht so stark vertreten ist, als anderswo, die Bildung eines Kreisverbandes einstweilen zurückgestellt worden. Die Erfahrungen, die man unterdessen mit den Kreisverbänden und ihren gewerbetreibenden Einrichtungen gemacht, liegen auch bei den Handwerkern des Westwales den Wunsch laut werden, ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Zur Beratung hierüber fand am 4. Nov. in Erbach (Westwale) eine Versammlung von Vertretern der Gewerbevereine und Mungen der beiden Kreise statt. Weiter nahmen daran teil die Bürgermeister Rappell, Dachenburg und Wittau, Westburg, sowie Kreisamtssekretär Schmidt, Marienberg als Vertreter des dortigen Landrats. Die Verhandlungen leitete das Mitglied des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau, Maurermeister Fr. Wies, Dachenburg. Als Schriftführer fungierte Anstreichermeister W. Eder, Dachenburg. Nach einem Vortrag des Bürgermeisters Rappell über den Zweck und die Aufgaben des Kreisverbandes wurde die Gründung eines gemeinschaftlichen Kreisverbandes für die Kreise Westburg und Oberwesterwald einstimmig beschlossen. Als Mitglieder des Ausschusses wurden berufen: Maurermeister Friedr. Wies, Dachenburg, Dachdeckermeister Karl Burgbaum, Westburg, Anstreichermeister Karl Bengentoth, Westburg, Schlossermeister Ludebach, Marienberg, Schneidermeister Schneider, Erbach, Anstreichermeister Wolt Eder, Dachenburg, Landrat Ulrich, Marienberg, Stellvert. Landrat Oekonomierat Schmitt, Westburg, Bürgermeister Rappell, Dachenburg und Bürgermeister Wittau, Westburg. Maurermeister Wies übernahm vorläufig den Vorsitz. Der Vorstand soll in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt werden. Weiter wurde beschlossen, drei Geschäftsstellen des Kreisverbandes einzurichten und zwar in Dachenburg (Geschäftsführer Bürgermeister Rappell), Marienberg (Geschäftsführer Dachdeckermeister Wibelauer) und Westburg (Geschäftsführer Bürgermeister Wittau). Zum Schluss fand noch eine Aussprache über die Lohnbewegungen und den Abschluß von Tarifverträgen statt, wobei auch für die ländlichen Handwerker wichtige Fragen, mit denen sich der Kreisverband beschäftigt, zur Sprache kamen.

Der Kreisverband für Handwerk und Gewerbe des Landkreises Wiesbaden

läßt vom 1. Oktober d. J. ab in den größeren Orten des Kreises Beratungskunden abhalten. Sie finden statt:

- in Flörsheim (im Rathhaus) jeden ersten Samstag im Monat nachm. von 4—6 Uhr,
- in Erbenheim (im „Gambinus“) jeden zweiten Samstag im Monat nachm. von 5—7 Uhr,
- in Dohheim (im „Adven“) jeden dritten Samstag im Monat nachm. von 5—7 Uhr,
- in Sonnenberg (in der Talschule) jeden vierten Samstag im Monat nachm. von 4—6 Uhr,
- in Schierstein (im Reichsappel) jeden zweiten Freitag im Monat nachm. von 6—7 Uhr.

Den Handwerkern und Gewerbetreibenden wird empfohlen, von der hier gebotenen Einrichtung in allen gewerblichen, technischen und wirtschaftlichen Fragen kostenlos Rat und Auskunft zu erhalten, weitgehenden Gebrauch zu machen.

Der Kreisverband für den Kreis Usingen

hat zu seinem ersten Vorsitzenden Herrn Fris Steinmetz in Usingen, als Geschäftsführer Herrn Heinrich Weglein in Usingen und als Kassier Herrn Heinrich Jäger in Nupach gewählt.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Handwerkslehrlinge und Tarifvertrag.

In neuerer Zeit treten vielfach Anfragen aus Handwerkskreisen an uns heran, ob die Tarifverträge auch die Verhältnisse der Handwerkslehrlinge umfassen können, insbesondere hinsichtlich der Lohnsätze. Wir nehmen daraus Anlaß, darauf hinzuweisen, daß für die Verhältnisse der Handwerkslehrlinge allein der Lehrvertrag und

nicht der Tarifvertrag maßgebend ist. Der Letztere gilt eben für Arbeiter und Angestellte, wozu die Lehrlinge nicht gehören. Das Lehrverhältnis beruht nach wie vor auf der Reichsgewerbeordnung, §§ 126 ff. Der hier vorgeschriebene, auch inhaltlich festgelegte Lehrvertrag regelt das ganze Lehrverhältnis und kann durch einen Tarifvertrag nicht abgeändert werden. Erst nach Beendigung der Lehrzeit kann für den früheren Lehrling der Tarifvertrag in Frage kommen. Das Lehrverhältnis ist eben etwas anderes als das Arbeitsverhältnis im üblichen Sinne. Während der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beliebig kündigen können, ist dies dem Lehrling und dem Lehrherrn verweigert, weil die Lehrzeit an sich auszuhalten ist. Arbeiter kann jeder einstellen, Lehrlinge im Handwerk aber nur derjenige, der die geistliche Befähigung zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Nach § 126 kann also der Lehrherr nicht gezwungen werden, in Tarifverträgen festgesetzte Löhne an den Lehrling zu zahlen, wohl aber entspricht es im allgemeinen der Billigkeit, auch dem Lehrling eine angemessene Vergütung zu gewähren, weil die Verhältnisse der Gegenwart, insbesondere die teure Lebenshaltung eben berücksichtigt werden müssen. Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling können auch nicht durch die „Schlichtungsausschüsse“ erledigt werden, gehören vielmehr nach wie vor zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mungen und wenn keine Mung besteht, vor das Gewerbegericht bezw. Amtsgericht. Indem wir dies zur allgemeinen Aufklärung mitteilen, geben wir anheim, im Einzelfalle sich evtl. an uns zu wenden.

Wiesbaden, den 6. November 1919.

Die Handwerkskammer: J. A.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Garthens. Schroeder.

Kreisverband für Handwerk u. Gewerbe für den Obertaunuskreis.

Einladung zur Versammlung

am Sonntag, den 23. November, nachmittags 2 Uhr, im „Krautwälder Hof“ in Oberursel i. T.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
 2. Wahl des Ortes der nächsten Frühjahrsversammlung.
 3. Antrag des Arbeits-Ausschusses betr. Gründung des Handwerksamts.
 4. Verschiedenes.
- Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung eruchen wir um vollständiges Erscheinen der Vertreter.

Der Vorstand: W. C. 11.

Gegr. 1877. H. Höckel, Ing., Flörsheim 1877.

Turmuhrenbau

Lieferung von Turmuhren in jeder Größe und altbekannter Güte — Anfertigung von Zahnrädern für alle Zwecke — Neukonstruktionen und Bau von Spezialapparaten Reparaturen jed. Art werden prompt erledigt.

Türdrücker

Fensterrollen

in Eisen, schwarz gebrannt oder in Holz mit einliegenden Eisenkonstruktion, Marke „Medeco“

ferner sämtliche

Bau-Beschläge

liefert prompt und preiswert

Reinhard Steib

Wiesbaden

Telephon 1033.

Moritzstraße 9.



Spiralbohrer

liefert:

Rheinische Elektrizitäts-Gesellschaft

John Heinrich Müller

Spiralbohrerfabrik

Fernspr. 441 u. 623 Wiesbaden, Helenenstr. 26.

Carl Stöhr, Flörsheim a. M.

Plattstr. 2 Mühlenbauer Plattstr. 2
Reubanten und Umbauten kleiner und mittlerer Mühlen unter Verwendung nur zweckentsprechendster Maschinen.

Spezialität:

Wasserräder für alle Verhältnisse mit höchst erreichbarem Ruffeffekt
Reparaturen jeder Art prompt und billig.

Buchführungszwang für Handwerker!

Durch das am 1. August 1918 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz ist jeder Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Wir machen auf die in unserem Verlage erschienenen

Buchführung des Handwerkers

unter besonderer Berücksichtigung der **Werkstattbuchführung** sowie des gesamten Rechnungs- und Kalkulationswesens v. Architekt Fr. Kern, Gewerbeaufsichtsinспекtor in Wiesbaden, aufmerksam.

Teil A: Erläuterungen mit Vorgehen . . . 1.25

„ B: Übungsheft für Unterrichtszwecke . . . 1.20

Gauhaltungsbuchführung für Gewerbetreibende und

Mädchen-Fortbildungsschulen . . . 1.—

Vorbrücke für Auftrags- und Nachkalkulationsbuch, Tagebuch und Hauptbuch zum Gebrauch in der Praxis sind durch den Verlag zu beziehen.

Druckerei und Verlag Hermann Naug in Wiesbaden

Dele und Fette

für alle

Treibriemen, techn. Gummiwaren, Dichtungsmaterialien, Gummischläuche, Treibriemenwachs u. c. alles in Friedensqualitäten liefert

H. J. Kirschhöfer, Schierstein-W. a. Rh.

Del- und Fett-Fabrik. Gegr. 1898.

Anzeigen

im Nassauischen Gewerbeblatt

haben Erfolg!

Deutsche Spar-Prämienanleihe

1919

1. Die Anleihe beträgt Fünf Milliarden Mark in Fünf Millionen Anleihe Scheinen zu Eintausend Mark, rückzahlbar innerhalb 80 Jahren nach untenstehendem Tilgungsplane. Sie ist eingeteilt in fünf Reihen (A, B, C, D, E). Jede Reihe enthält 2500 Gruppen (1 bis 2500), jede Gruppe 400 Nummern (1 bis 400).
2. Halbjährlich findet eine Gewinnverlosung nach untenstehendem Gewinnplane statt.
3. Vom 1. Januar 1940 an steht dem Inhaber das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr die Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich des Zuschlags von 50 Mark für jedes verflossene Kalenderjahr unter Abzug von 10 v. H. des Gesamtbetrags zu verlangen.
4. Sollte vor dem 1. Januar 1930 eine neue gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Stücke dieser Anleihe das Zeichnungsvorrecht.
5. Die Inhaber der Stücke genießen die untenstehenden Steuerbegünstigungen.

Gewinnplan:

5 Gewinne zu 1 000 000 Mark	= 5 000 000 Mark
5 " " 500 000 "	= 2 500 000 "
5 " " 300 000 "	= 1 500 000 "
5 " " 200 000 "	= 1 000 000 "
10 " " 150 000 "	= 1 500 000 "
20 " " 100 000 "	= 2 000 000 "
50 " " 50 000 "	= 2 500 000 "
100 " " 25 000 "	= 2 500 000 "
200 " " 10 000 "	= 2 000 000 "
300 " " 5 000 "	= 1 500 000 "
400 " " 3 000 "	= 1 200 000 "
400 " " 2 000 "	= 800 000 "
1000 " " 1 000 "	= 1 000 000 "

Im ganzen jedes Halbjahr

2500 Gewinne über zusammen 25 000 000 Mark.

Gewinnverlosungen finden am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, erstmals im März 1920, statt. Bei jeder Verlosung werden 2500 Gewinne im Gesamtbetrage von Fünfundzwanzig Millionen Mark gezogen. Die gezogenen Gruppen und Nummern gelten für sämtliche fünf Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht. Ein mit einem Gewinn gezogenes Stück nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner Tilgung teil. Ein und dasselbe Stück

kaun jedoch in jeder Ziehung nur einmal gewinnen. Die Gewinne werden von dem auf die Verlosung folgenden 1. März oder 1. September an, die der ersten Verlosung vom 1. April 1920 an unter Abzug von 10 v. H. ausgezahlt.

Tilgungsplan:

In den Jahren	Tilgung		Bonus		
	jährliche Stückzahl	jährlicher Gesamtbetrag Mark	jährliche Stückzahl	im einzelnen Mark	jährlicher Gesamtbetrag Mark
1920—1929	50 000	50 000 000	25 000	1 000	25 000 000
1930—1939	75 000	75 000 000	37 500	1 000	37 500 000
1940—1949	100 000	100 000 000	50 000	1 000	50 000 000
1950—1959	75 000	75 000 000	37 500	2 000	75 000 000
1960—1999	50 000	50 000 000	25 000	4 000	100 000 000

Die Tilgungsauslosungen finden am 1. Juli jedes Jahres, erstmals am 1. Juli 1920, im Anschluß an die Gewinnverlosung statt. Zur Feststellung der zu tilgenden Stücke (50 000, 75 000 oder 100 000) werden jedesmal 4, 6 oder 8 Nummern gezogen. Die gezogenen Nummern gelten für alle Gruppen und Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht. Jedes gezogene Stück wird zum Nennwert zurückgezahlt mit einem Zuschlag von 50 Mark für jedes bis zur Fälligkeit verflossene Jahr; die Stücke jeder zweiten gezogenen Nummer erhalten außerdem den im Tilgungsplan angegebenen Bonus. Die Tilgungssummen mit Zuschlag und Bonus werden von dem auf die Auslosung folgenden 29. Dezember an gegen Aushändigung des Stückes ausgezahlt.

Steuerbegünstigungen:

- a) Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlasssteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbschaftsteuer. Keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf fünf Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).
- b) Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswert ergibt, unterliegt nicht der Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer).
- c) Der Ueberschuß des Veräußerungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.
- d) Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zustehenden Leistungen sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.
- e) Bei jeder Art der Besteuerung werden die Anleihe Scheine bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

Annahmestellen. Zeichnungstellen sind die Reichsbank und die im offiziellen Zeichnungsprospekt aufgeführten Geldinstitute. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen. — Zeichnungen werden

von Montag, den 10., bis Mittwoch, den 26. November 1919
mittags 1 Uhr

entgegengenommen. Früherer Zeichnungsfluß bleibt vorbehalten.

2. Zeichnungspreis. Der Preis für jedes Spar-Prämienstück beträgt 1000 M. Davon sind 500 M. in 5% Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und 500 M. in bar zu begleichen.

Die mit Januar-Juli-Zinsen ausgestatteten Reichsanleihestücke sind mit Zins Scheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zins Scheinen, fällig am 1. April 1920, einzureichen. Den Gültigkeitsfrist von 5% Reichsanleihe mit April-Oktober-Zins Scheinen werden auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 90 Tage = 1,25% vergütet.

3. Sicherheitsbestellung. Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10% des gezeichneten Betrages mit 100 M. für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

4. Zuteilung. Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungsfluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. Begleichung. Die Zeichner sind verpflichtet, die zugeordneten Beträge bis zum 29. Dezember d. J. zu begleichen. Die Begleichung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Sollten 5% Schuldverschreibungen zur Begleichung verwendet werden, so ist sofort nach Erhalt der Zuteilung ein Antrag auf Ratierung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstraße 92-94, zu richten. Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 29. Dezember d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingebracht werden. Vorzulegen sind Formulare, die bei allen Zeichnungs- und Vermittlungstellen zu haben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur zur Begleichung von Spar-Prämienstücken geeignet sind, ohne Bindungen ausgereicht. Die Ratierung erfolgt gebührenfrei und portofrei als Reichsdienstleistung. Diese Schuldverschreibungen sind spätestens bis zum 29. März 1920 bei 11 Abt. 1 genannter Zeichnungs- oder Vermittlungstellen einzureichen.

6. Ausgabe der Stücke. Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Februar 1920; Schuldverschreibungen erhalten erforderlichenfalls bis zur ersten Gewinnverlosung im März u. J. durch ihre Vermittlungstellen Annahmeargabe. Zwischenscheine sind nicht vorzugeben.

7. Umtausch der Kriegsanleihen. Die Reichsbank wird, soweit möglich, unrentierliche Stücke von höherem Nennwert als 500 M. in kleine Stücke tauschen.

Berlin, im November 1919

Reichsfinanzministerium
Anleihe-Abteilung.